

Das sind die Zusammenhänge¹, in die unsere Denkschrift ohne jeden Zweifel gehört. Denn was enthält sie, knapp zusammengefaßt, an Tatsächlichem?

Hinkmar von Reims wehrt sich gegen nochmalige Verhandlung der Sache Rothads nach der Entscheidung der Provinzialsynode. Er erklärt eine Appellation Rothads nach seiner Absetzung an die Erzbischöfe von Köln und Trier, mit dem Zweck der Wiederaufnahme des Prozesses, für unzulässig. Er erklärt ferner, selbst durch eigene Legaten unter Übersendung der Akten dem Papst Bericht erstattet zu haben. Die sich auf Pseudoisidor stützende Begründung einer für Rothads Wiedereinsetzung plädierenden Gruppe sucht er zu widerlegen. — Von irgendwelcher Stellungnahme des Papstes ist — soweit die Bruchstücke erkennen lassen — ebensowenig die Rede, wie von Rothads Appellation nach Rom.

Danach ist die Bestimmung der Abfassungszeit nicht schwierig; sie fällt in den Winter 862/863 oder vielmehr so gut wie sicher in das erste Vierteljahr 863: nach Absendung des Synodalberichts an den Papst, aber vor Eingang der ersten Schreiben Nikolaus' I. in Rothads Sache.²

Nicht ganz so einfach ist die Feststellung der Adressaten der Abhandlung.³ An eine Einzelpersonlichkeit ist sie nicht gerichtet; denn als *fratres et consortes ac compares* redet Hinkmar die Empfänger an.⁴ Hiernach und nach dem Inhalt der Schrift darf wohl angenommen werden, daß er sich an Bischöfe wendete, die seinen Standpunkt im wesentlichen teilten, die ihm ergeben waren und deren Anhänglichkeit er sich erhalten wollte: es ist wohl am wahrscheinlichsten, daß es die Teilnehmer der Synode von Soissons waren, denen er seine Darlegungen unterbreitete.⁵

¹) Vgl. SCHRÖRS S. 241 ff.; E. PERELS a. a. O. S. 99 ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht 2, 10. ²) Es darf als völlig ausgeschlossen gelten, daß Hinkmar etwa von ihnen Kenntnis gehabt, diese aber verschwiegen hätte. Die Denkschrift wäre in diesem Falle unzweifelhaft durchaus anders ausgefallen, sie hätte in der vorliegenden Form überhaupt keinen Sinn gehabt. Vgl. für die Zeitbestimmung auch unten S. 71 N. 2. ³) In SCHRÖRS' 'Registrum Hincmari' vermag ich sie nicht zu identifizieren. ⁴) II, 3. ⁵) Daß es sich nicht um ein Synodalschreiben handelt, das von Hinkmar nur als Beauftragtem oder Bevollmächtigtem abgefaßt war, sondern daß er selbst verantwortlicher Autor und Aussteller gewesen ist, ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut. Vgl. namentlich II, 2: *Numquam autem Treverenses vel Colonenses episcopi*